

# Vollzugsverordnung zum Synodalgesetz über die römisch-katholische Migrantenseelsorge im Kanton Luzern

vom 12. Januar 2005 und 26. März 2014

*Der Synodalrat der römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Luzern,*

gestützt auf § 9 Abs. 3 und § 16 Abs. 2 des Synodalgesetzes über die römisch-katholische Migrantenseelsorge im Kanton Luzern vom 27. Oktober 2004,

*beschliesst:*

## **§ 1** *Allgemeine Bestimmungen für die Wahl der Organe*

<sup>1</sup> Die Synode der römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Luzern wählt alle Organe der Migrantenseelsorge, die Pastoralkommission sowie die Präsidien der Delegiertenversammlung und des Administrativrates.

<sup>2</sup> Die Wahlvorschläge sind dem Büro der Synode bis spätestens acht Wochen vor der Session einzureichen, an der die Wahl vorgenommen werden soll.

<sup>3</sup> Die Neuwahlen erfolgen an der konstituierenden Sitzung der Synode mit Ausnahme der Kontrollstelle. Diese Wahl wird an der auf die konstituierende Sitzung folgenden Herbstsession durchgeführt.

## **§ 2** *Bestimmungen für die Wahl der Delegiertenversammlung*

<sup>1</sup> Die Mitglieder der Delegiertenversammlung werden wie folgt zur Wahl vorgeschlagen:

- a. Jede Fraktion der 7 Synodalkreise schlägt 1 Mitglied vor, das Synodale oder Kirchenratsmitglied einer Kirchgemeinde des Synodalkreises ist. Kann eine Fraktion diese Bestimmung nicht erfüllen, geht das Vorschlagsrecht an eine Nachbarfraktion.
- b. Jede Mission schlägt 2 Mitglieder vor (Albaner-, Kroaten-, Italiener-, Portugiesen-, Spaniermission).
- c. Die Vorstände des Kirchmeierverbandes und des Verbandes der Kirchgemeindepäsidentinnen und -präsidenten nominieren je 1 Mitglied.
- d. Die Synodalkommission Seelsorge und Bildung nominiert 1 Mitglied.

<sup>2</sup> Nicht wählbar sind Mitarbeitende der Missionen.

<sup>3</sup> Kandidaturen für das Präsidium können Synodalfraktionen, Mitglieder der Delegiertenversammlung beziehungsweise des amtierenden Administrativrates sowie Angehörige der Missionen einreichen. Wählbar sind ausschliesslich Mitglieder der Delegiertenversammlung.

### **§ 3** *Bestimmungen für die Wahl des Administrativrates*

- <sup>1</sup> Die Mitglieder des Administrativrates werden wie folgt zur Wahl vorgeschlagen:
- von den Missionen gemeinsam mindestens 2 Mitglieder,
  - von den Vorständen des Kirchmeierverbandes und des Verbandes der Kirchgemeindepäsidentinnen und -präsidenten gemeinsam mindestens 1 Mitglied, das in einer luzernischen Kirchgemeinde dem Kirchenrat angehört,
  - von amtierenden Administrativrat mindestens 2 Mitglieder.
- <sup>2</sup> Nicht wählbar sind Mitarbeitende der Missionen.
- <sup>3</sup> Kandidaturen für das Präsidium können Synodalfraktionen sowie Mitglieder der Delegiertenversammlung beziehungsweise des amtierenden Administrativrates einreichen. Wählbar sind ausschliesslich Mitglieder des Administrativrates.
- <sup>4</sup> Ein gewähltes Mitglied ist zuständig für die Finanzverwaltung der Migrantenseelsorge.

### **§ 4** *Geschäftsführung der Migrantenseelsorge*

- <sup>1</sup> Der Administrativrat kann eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer wählen.
- <sup>2</sup> Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer erledigt im Auftrag des Administrativrates sämtliche ihr oder ihm übertragenen Aufgaben und stellt den Kontakt zu den Kirchgemeinden sicher.
- <sup>3</sup> Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer hat im Administrativrat beratende Stimme mit Antragsrecht.

### **§ 5** *Bestimmungen für die Wahl der Pastoralkommission*

- <sup>1</sup> Die Mitglieder der Pastoralkommission werden von folgenden Organisationen zur Wahl vorgeschlagen:
- von den einzelnen Missionen je 1 Mitglied,
  - von der Regionalleitung der Bistumsregion St. Viktor 1 Mitglied,
  - vom Administrativrat 1 Mitglied,
  - von der Delegiertenversammlung 1 Mitglied,
  - vom kantonalen Seelsorgerat 1 Mitglied,
  - von der Luzerner Dekanenkonferenz 1 Mitglied.
- <sup>2</sup> Vor der Wahl durch die Synode ist die Zustimmung der Regionalleitung zu den Wahlvorschlägen einzuholen.
- <sup>3</sup> Den Vorsitz in der Pastoralkommission übernimmt die oder der Delegierte der Regionalleitung.

### **§ 6** *Bestimmungen für die Wahl der Kontrollstelle*

- <sup>1</sup> Die Delegiertenversammlung schlägt der Synode die Mitglieder der Kontrollstelle zur Wahl vor.
- <sup>2</sup> Nicht wählbar sind Mitarbeitende der Missionen, Mitglieder der Delegiertenversammlung, des Administrativrates und der Pastoralkommission.

<sup>3</sup>Die Mitglieder der Kontrollstelle verfügen über ausreichende Fachkenntnisse und sind persönlich unabhängig.

## **§ 7**      *Informationspflicht*

Der Administrativrat informiert regelmässig über die Aufgaben der Migrantenseelsorge

- a. an der Delegiertenversammlung der Migrantenseelsorge;
- b. in der Synode;
- c. mit dem Jahresbericht und der Jahresrechnung zu Händen der Synode.

## **§ 8**      *Inkrafttreten*

<sup>1</sup> Die Vollzugsverordnung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2005 in Kraft.

<sup>2</sup> Die Änderungen in § 1 Abs. 2, § 2 Abs. 1 lit. b und d, § 3 Abs. 1 lit. b und Abs. 4 sowie die neuen §§ 4 und 7 (mit Anpassung der Bezifferung von §§ 5, 6 und 8) treten am 1. Juni 2014 in Kraft.

Luzern, 12. Januar 2005 und 26. März 2014

Im Namen des Synodalarates

Der Synodalaratspräsident:  
Thomas Trüeb

Der Synodalverwalter:  
Edi Wigger

